



### **Sondernewsletter Juni 2020 Umsatzsteuersenkung ab 01.07.2020: Auswirkungen auf Architekten- und Ingenieurverträge**

#### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

die deutsche Bundesregierung hat ein Corona-Konjunkturpaket verkündet, das unter anderem die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 16 % bzw. 5 % ab dem 01.07.2020 bis zum Jahresende vorsieht. Nachfolgend beantworten wir die sich daraus ergebenden Fragen bei der Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen (*Stand 20.06.2020\**).

#### **Entscheidend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung**

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 %; für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % bzw. ein ermäßigter Steuersatz von 5 %. Ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der alte Regelsteuersatz von 19 % bzw. 7 % gelten.

Für die Frage, wann die Umsatzsteuer entsteht und welcher Steuersatz anwendbar ist, kommt es allein darauf an, **wann die Leistung ausgeführt** worden ist. Auch wenn Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinnahmt wurden, ist dies für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach unerheblich.

#### **Besonderheiten bei Architekten- und Ingenieurverträgen**

Bei Werkverträgen, wie über Architekten- und Ingenieurleistungen, ist die Leistung ausgeführt, wenn sie abgenommen ist. Neben der Leistung als Ganzes kann bei langfristigen Verträgen aber auch eine sogenannte abgeschlossene Teilleistung zur endgültigen Entstehung der Umsatzsteuer führen. Dann kommt die Anwendung von Steuersätzen in Betracht, die vor der Abnahme gelten.

Eine abgeschlossene Teilleistung liegt bei Werkleistungen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werkleistung;
- Vollendung der Teilleistung vor dem Stichtag der Steuersatzanpassung;
- Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistung vor dem Stichtag  
und
- gesonderte Abrechnung des Teilentgelts.

#### **Fragen und Antworten zur Umsatzsteuersenkung**

Der Planer (P) beginnt die Planungsleistungen im Halbjahr 1/2020, führt sie im Halbjahr 2/2020 fort. Beendigung und Abnahme erfolgt im Jahr 2021. Welcher Steuersatz ist auf das Honorar des P anzuwenden?

Die gesamte Leistung wird steuerrechtlich im Jahr 2021 ausgeführt, auch wenn im Jahr zuvor Leistungen erbracht wurden. Denn die Abnahme wird erst im Jahr 2021 erklärt. Daher gilt für sämtliche Leistungen des P der Regelsteuersatz von 19 %.

Sind HOAI-Leistungsphasen steuerrechtlich abgeschlossene Teilleistungen, mit der Folge, dass für in Halbjahr 2/2020 erbrachte Leistungsphasen der Steuersatz von 16 % gilt? sein?

Bei Planungsleistung kann eine vollständig erbrachte HOAI-Leistungsphase ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werkleistung sein. Damit eine umsatzsteuerrechtliche Teilleistung vorliegt, muss aber die Ausführung dieser Leistungsphase als Teilleistung sowie eine gesonderte Abrechnung als Teilentgelt (z.B. mittels Teilschlussrechnung) vertraglich vereinbart sein.

Kann vom Stellen einer Abschlagsrechnung nach § 632a BGB bzw. § 15 Abs. 2 HOAI auf das Vorliegen einer abgeschlossenen Teilleistung i. S. d. Steuerrechts geschlossen werden?

Nein, es müssen sämtliche Voraussetzungen einer Teilleistung erfüllt sein. Insbesondere die wirtschaftliche Abgrenzbarkeit der jeweiligen Leistung, die Gegenstand der Abschlussrechnung ist, von der Gesamtleistung richtet sich nach objektiven Kriterien. Die bloße Stellung der Abschlagsrechnung genügt nicht für das Vorliegen einer Teilleistung, wenn kein wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werkleistung im Sinne des Steuerrechts vorliegt.

Kann auf das Vorliegen einer abgeschlossenen Teilleistung i. S. d. Steuerrechts geschlossen werden, wenn diese Teilleistung eine Stufe in einem sog. Stufenvertrag bildet?

Da einzelne Leistungsphasen nach HOAI für sich genommen einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Gesamtleistung bilden können, muss dies denklogisch auch für mehrere, zusammengefasste Leistungsphasen nach HOAI gelten. Ob diese zusammengefassten Leistungsphasen eine Teilleistung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne bilden, hängt weiter davon ab, ob die übrigen Voraussetzungen für eine Teilleistung vorliegen: Vollendung der Teilleistung vor dem Stichtag; Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistung und gesonderte Abrechnung des Teilentgelts.

Kann die erforderliche Vereinbarung über die Behandlung von Leistungsphasen als steuerrechtliche Teilleistung und ihre gesonderte Abrechnung auch nachträglich vereinbart werden?

Ja. Entsprechende Gestaltungen beanstandete die die Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht. Planer können daher mit dem Auftraggeber vor dem 01.01.2021 vereinbaren, die bis dahin ausgeführten wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen als steuerrechtliche Teilleistungen zu behandeln und (teil-)schlusszurechnen. Für die Teilleistung gilt dann der Regelsteuersatz von lediglich 16 %.

Geht mit der Behandlung von Leistungsphasen als steuerrechtliche Teilleistung eine Abnahme einher?

Das ist nicht zwingend und dürfte wegen den Folgen der Abnahme (Gefahrübergang, Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche) für den Auftraggeber auch nicht erstrebenswert sein. Es empfiehlt sich bei einer nachträglichen Vereinbarung klarzustellen, dass die Abnahmewirkungen (also insbesondere der Beginn der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen) einheitlich mit der Abnahme der letzten Leistung eintreten bzw. mit Teilabnahme nach Leistungsphase 8 (bei Beauftragung mit Leistungsphase 9).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Dr. Andreas Digel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

**Daniela Glöckle**  
Rechtsanwältin  
Steuerberaterin

**Dr. Stefan Reuter, LL.M.,  
Maître en droit**  
Rechtsanwalt  
[stefan.reuter@brp.de](mailto:stefan.reuter@brp.de)

[andreas.digel@brp.de](mailto:andreas.digel@brp.de)  
Tel.: +49 711 16445-201

[daniela.gloeckle@brp.de](mailto:daniela.gloeckle@brp.de)  
Tel.: +49 711 16445-302

Tel.: +49 711 16445-302

\* Diese Übersicht beinhaltet eine vorläufige Einschätzung. Der Gesetzgeber hat noch kein Gesetz zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 beschlossen. Auch ein endgültiges BMF-Schreiben zu diesem Gesetz liegt bislang nicht vor, sondern lediglich der Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens mit dem Stand 11.06.2020. Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen daher vorbehaltlich des endgültig verabschiedeten Gesetzes und des endgültigen BMF-Schreibens.

---

**BRP Renaud und Partner mbB**

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater  
[www.brp.de](http://www.brp.de)

**Stuttgart:** Königstraße 28, D-70173 Stuttgart, **T** +49 711 16445-0, **F** +49 711 16445-100

**Frankfurt:** Beethovenstraße 12-16, D-60325 Frankfurt/Main, **T** +49 69 133734-0, **F** +49 69 133734-34  
Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 42, USt-IdNr.: DE 147 504 038

**Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Absatz 2 RStV:** Dr. Andreas Digel, Königstraße 28, 70173 Stuttgart.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie [hier](#).

Dieser Newsletter dient lediglich der allgemeinen Information und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

[Impressum](#)

Sie können sich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von unseren Informationsschreiben abmelden, indem Sie sich über [newsletter-cancel@brp.de](mailto:newsletter-cancel@brp.de) an uns wenden.